

DeutschlandRadio

Herrn
Vorsitzender Reinhard Grätz
Hauptausschuß des Landtages
von Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

01.03.1995

Sehr geehrter Herr Grätz,



Der Intendant

DeutschlandRadio
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Raderberggürtel 40
50968 Köln

Tel. (02 21) 345-2100
Fax (02 21) 345-4800

ich möchte mich noch einmal für die mir gebotene Gelegenheit, vor dem Hauptausschuß des Landtages über das DeutschlandRadio zu berichten, auch im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedanken. Das DeutschlandRadio bietet jedem Hörer in Nordrhein-Westfalen für eine Gebühr von 75 Pfennig zwei Qualitätsprogramme, die sich dem Kern der öffentlich-rechtlichen Grundversorgung - Information, Kultur, Musik - widmen.

Wie in meinem Referat dargelegt, haben sich eine Reihe von Bundesländern dafür entschieden, dem DeutschlandRadio in Rundfunkgesetzen bzw. Staatsverträgen den Status der Grundversorgung offiziell zuzuerkennen und für eine entsprechende Frequenzausstattung zu sorgen. Dies entspricht dem von allen Bundesländern unterzeichneten Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts DeutschlandRadio, der zum 01. Januar 1994 in Kraft trat. Der Staatsvertrag enthält in § 3 Abs. 1 die Zielvorgabe, DeutschlandRadio habe "eine bundesweit möglichst gleichwertige terrestrische Verbreitung für beide Programme zu erreichen".

Gesetzlicher Vertreter
des DeutschlandRadios
ist der Intendant.
DeutschlandRadio kann
auch durch Bevollmäch-
tigte des Intendanten
vertreten werden.
Auskünfte über den
Umfang der Vollmachten
erteilt der Justitiar.
Gerichtsstand: Köln

Im folgenden habe ich die in den Ländern Berlin und Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen bereits geltenden oder beabsichtigten Regelungen bezüglich der Grundversorgung und der Frequenzausstattung zusammengestellt. Ich würde mich freuen, wenn eine vergleichbare Regelung auch bei der Novellierung des nordrhein-westfälischen Rundfunkgesetzes den rechtlichen Status des DeutschlandRadios im Sitzland Nordrhein-Westfalen nachdrücklich verbessern könnte. Das Land Berlin hat sich für eine solche Regelung bereits entschieden.

1. Berlin und Brandenburg

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 enthält in § 5 unter der Überschrift "Übertragungsmöglichkeiten für den öffentlich-rechtlichen bundesweiten Hörfunk" folgende Regelung:

"Zur Gewährleistung der Grundversorgung erhalten die öffentlich-rechtlichen bundesweiten Rundfunkprogramme die nachstehend aufgeführten Übertragungsmöglichkeiten:

1. Fernsehen

Eine flächendeckende Frequenzkette für Berlin und Brandenburg zur Verbreitung des Programms des Zweiten Deutschen Fernsehens

2. UKW-Hörfunk

Mindestens eine flächendeckende UKW-Hörfunk-Frequenzkette für Berlin und Brandenburg und eine UKW-Hörfunkfrequenz in Berlin zur Verbreitung der Programme des bundesweiten Hörfunks."

2. Hessen

Durch die Novelle zum Hessischen Privatrundfunkgesetz vom 10. Oktober 1994 wurde die Regelung über die Frequenzzuordnung in § 3 Abs. 2 wie folgt geändert:

"Durch die Zuordnung der freien Frequenzen sind

1. die Grundversorgung des Landes Hessen durch den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und - stufenweise - das in Köln veranstaltete Programm des DeutschlandRadio zu gewährleisten.
2. die Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch Programme privater Rundfunkveranstalter publizistisch wirksam zu ergänzen und
3. Versorgungslücken bestehender Programme zu schließen."

3. Niedersachsen

§ 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes vom 09. November 1993 enthält für die "Zuordnung von Übertragungskapazitäten" folgende Regelung:

"(2) Die Zuordnung soll gewährleisten, daß

1. die Vollversorgung des Landes durch
 - a) den Norddeutschen Rundfunk (NDR) und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) mit den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Programmen sowie durch

- b) Veranstalter privaten Rechts mit je zwei landesweiten Vollprogrammen im Hörfunk und Fernsehen

technisch gesichert ist,

2. der NDR und das ZDF an der weiteren Entwicklung hinsichtlich der Programme und der Sendetechnik teilhaben können,
3. die Landesmedienanstalt die zur Durchführung des Betriebsversuchs nach § 38 erforderlichen Hörfunkfrequenzen erhält und im übrigen
4. die Versorgung des Landes mit weiteren Rundfunkprogrammen privater Veranstalter ermöglicht werden kann.

Hörfunkfrequenzen, die nicht nach Satz 1 Nr. 1 und 3 benötigt werden, sind vorrangig für die technische Vollversorgung des Landes mit einem weiteren Programm des NDR, im übrigen für den Ausbau zu einer technischen Vollversorgung des Landes mit einem Programm des DeutschlandRadios zuzuordnen."

4. Schleswig-Holstein

Der Entwurf der Landesregierung für ein neues Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 29. November 1994 enthält in § 4 (Zuordnung von technischen Übertragungskapazitäten) unter Abs. 2 folgende Regelung:

"Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach Abs. 1 soll dabei gewährleisten, daß

1. die technische Vollversorgung mit Rundfunk durch mindestens je zwei landesweite private Vollprogramme in Hörfunk und Fernsehen gesichert ist;

2. die technische Vollversorgung mit Rundfunk durch den Norddeutschen Rundfunk und durch das Zweite Deutsche Fernsehen für die am 30. April 1994 bestehenden Programme gesichert ist;
3. der Norddeutsche Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen an der weiteren Entwicklung in technischer und programmlicher Hinsicht teilnehmen können;
4. die technische Vollversorgung mit Hörfunk durch die Körperschaft des öffentlichen Rechts DeutschlandRadio ermöglicht wird;
5. die Landesanstalt mindestens je einen regionalen Offenen Kanal im Hörfunk und im Fernsehen betreiben kann."

5. Thüringen

Die Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD in Thüringen vom Dezember 1994 enthält im Kapitel "Medien" folgenden Passus:

"Insbesondere treten die Koalitionspartner für eine Bestands- und Entwicklungsgarantie der öffentlich-rechtlichen Medien, d. h. des MDR in der ARD, des ZDF und des DeutschlandRadio ein. Diese Anstalten erfüllen den Grundversorgungsauftrag. Die Koalitionspartner wirken darauf hin, daß die Programme des DeutschlandRadio aus Berlin und Köln gleichwertig in Thüringen empfangen werden. Das MDR-Jugendradio soll an der weiteren technischen Entwicklung beteiligt werden."

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen für die künftigen Beratungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst Elitz